

**Zeitschrift:** Bernische amtliche Gesetzessammlung

**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** - (1998)

**Rubrik:** Nr. 1, 21. Januar 1998

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

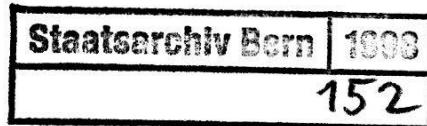
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# AD BE 1a

## Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 1 21. Januar 1998

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
98-1	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung)	215.126.1
98-2	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
98-3	Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Finanzdirektion (DelV FIN)	152.221.171.1



22.  
September  
1997

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz  
vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von  
Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)  
(Änderung)**

---

*Die Volkswirtschaftsdirektion,  
gestützt auf Artikel 7 EG BewG,  
auf Antrag des Gemeinderates von Grindelwald,  
beschliesst:*

1. Grindelwald gilt als Fremdenverkehrsgemeinde gemäss Artikel 9 Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
2. Die Gemeinde ist in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 22. September 1997

Die Volkswirtschaftsdirektorin: Zölch

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement  
am 24. November 1997 genehmigt*

26.  
November  
1997

**Verordnung  
über die Gebühren der Kantonsverwaltung  
(Gebührenverordnung; GebV)  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Der Anhang II B «Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

<b>1. Bildungswesen</b>		Taxpunkte
1.1	Aufgehoben	
Die bisherigen Ziffern 1.2 bis 1.5 werden zu den Ziffern 1.1 bis 1.4.		
1.5	Landwirtschaftliche Grundausbildung und Weiterbildung	
1.5.1 (neu)	Technisch-landwirtschaftliche Berufsmittelschulen (TLBMS-Block); Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, welche die Ausbildung nicht unmittelbar nach Abschluss der Grundausbildung beginnen (ganze Ausbildung) .....	8545
1.5.2 (neu)	Berufsmaturitätsprüfungen für gelernte Berufsleute .....	200
1.6 (neu)	Sämtliche Weiterbildungsaktivitäten wie Kurse, Seminare, Erfahrungsgruppen, Interessengruppen, Workshops usw.	
	a pro Halbtageskurs- und Abendveranstaltung .....	20
	b pro Tageskurs .....	30
	c mehrtägige oder mehrteilige Veranstaltungen	
	pro Halbtag bzw. Abend .....	10
	pro Tag .....	20

	Die Kursgelder sind angemessen zu erhöhen, wenn	Taxpunkte
	a auswärtige Referentinnen oder Referenten beigezogen werden,	
	b eine aufwendige Infrastruktur (EDV-Geräte usw.) erforderlich ist oder	
	c sonstige Mehraufwendungen entstehen.	
1.7 (neu)	Schulgelder Gartenbauschule	
1.7.1 (neu)	Lehrlingsschule für Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern ohne Beiträge ihres Kantons pro Jahr .....	2200
1.7.2 (neu)	Fachschule/Betriebsleiterschule a Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern oder in Kantonen, welche Beiträge leisten, pro Jahr .....	2200
	b übrige pro Jahr .....	4400
2. bis 3.1.3	Unverändert	
3.1.4 (neu)	Kontrolle von Betrieben, welche keine Direktzahlungen nach Artikel 31b des Bundesgesetzes vom 3.10.1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (LwG) beanspruchen .....	50 pro Stunde
3.1.5 (neu)	Prüfung von meldepflichtigen Tierversuchen .....	50
3.1.6 (neu)	Bewilligungen für Tierversuche .....	300
3.1.9 (neu)	a Bewilligungen für gewerbsmässigen Tierhandel .....	100 bis 400
	b Kontrollen .....	nach Zeitaufwand
3.1.10 (neu)	Verfügungen nach Art. 24 und 25 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9.3.1978 (einfache und mittelgrosse Fälle)	100 bis 400

Die bisherige Ziffer 3.4 wird zu Ziffer 3.2. Die bisherigen Ziffern 3.5 und 3.6 werden zu den Ziffern 3.1.7 und 3.1.8. Die bisherige Ziffer 3.7 wird zu Ziffer 3.3.

### 3.8 Aufgehoben

Die bisherigen Ziffern 3.9 bis 3.9.4 werden zu den Ziffern 3.4 bis 3.4.4.

Die bisherigen Ziffern 3.10 bis 3.14 werden zu den Ziffern 3.5 bis 3.9.

4. bis 9.2 Unverändert

9.3 Aufgehoben

Die bisherigen Ziffern 9.4 und 9.4.1 werden zu den Ziffern 9.3 und 9.3.1

## II.

Der Anhang II C «Gebührentarif des Amtes für Wald und Natur (WANA)» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren für die Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

### **Gebührentarif des Amtes für Wald (neu)**

<b>1. Forstpolizei</b>	<b>Taxpunkte</b>
1.1 Bewilligung von nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen im Wald .....	50 bis 1000
1.2 Näherbaubewilligung .....	50 bis 1000
1.3 Rodungsbewilligung (in Kompetenz Kanton und Bund) .....	50 bis 2000
1.4 Bewilligung für Veranstaltungen im Wald ..	50 bis 1000
1.5 Bewilligung von Rad- und Reitpisten .....	50 bis 1000
1.6 Einschränkung der Zugänglichkeit .....	gebührenfrei
1.7 Bewilligung zur Veräusserung und Teilung von Wald (Art. 25 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. 10. 1991 [WaG]) .....	50 bis 1000
1.8 Bewilligung von Niederhaltezonen .....	20 bis 1000
1.9 Genehmigung von neu zu errichtenden Rechten und Dienstbarkeiten (Neuanlage von elektrischen Leitungen) .....	20 bis 1000
1.10 Bewilligung von schädlichen Nebennutzungen und nachteiligen Nutzungen (Art. 16 WaG) .....	20 bis 1000
1.11 Waldfeststellung im Zusammenhang mit Rodungsverfahren .....	20 bis 2000
1.12 Festlegen der Waldgrenzen im Zusammenhang mit Ortsplanungen .....	gebührenfrei
1.13 Formeller Waldfeststellungsentscheid ....	20 bis 2000
1.14 Wiederherstellungsverfügungen im Zusammenhang mit forstpolizeilichen Geschäften (Bauten, Deponien, widerrechtliche Rodungen, Nichterfüllung der Ersatz-aufforstungspflicht usw.) .....	20 bis 2000

		Taxpunkte
<b>2.</b>	<b>Stoffverordnung/Forstschutz</b>	
2.1	Pauschalbewilligung für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln .....	gebührenfrei
2.2	Fachbewilligung .....	gebührenfrei
2.3	Anwendungsbewilligung (vereinfachtes und volles Bewilligungsverfahren), Bewilligung für geschlagenes Holz, Bewilligung für forstliche Pflanzgärten .....	gebührenfrei
2.4	Erteilen eines Pflanzenschutzzeugnisses ..	30 bis 50
2.5	Prüfung von Exportsendungen .....	30 bis 50
<b>3.</b>	<b>Forstliche Planung/Bewirtschaftung</b>	
3.1	Holzschlagbewilligung für Privatwald-eigentümer .....	gebührenfrei
3.2	Genehmigung der verbindlichen Bestim-mungen des Betriebsplanes .....	gebührenfrei
3.3	Festsetzung des Hiebsatzes bei grösseren Übernutzungen .....	gebührenfrei
3.4	Forstliches Vermehrungsgut: Ausstellung von Herkunftszeugnissen .....	30 bis 50
<b>4.</b>	<b>Raumplanung/Planung allgemein</b>	
4.1	Stellungnahme zu Bauvorhaben in lawi-nen- sowie durch andere Naturereignisse (z. B. Steinschlag, Rutschungen usw.) ge-fährdeten Gebieten im Baubewilligungs-verfahren .....	50 bis 2000
4.2	Mitbericht im UVP-Verfahren .....	nach Zeitaufwand
4.3	Mitbericht zu Konzessionsgesuchen (Ver-kehr, Tourismus usw.) .....	50 bis 1000
<b>5.</b>	<b>Schutz vor Naturereignissen</b>	
5.1	Beratung, Unterstützung und Aufsicht ....	gebührenfrei
5.2	Koordination von subventionierten Mass-nahten .....	gebührenfrei
5.3	Planung, Leitung und Ausführung .....	nach Zeitaufwand
5.4	Grundlagenbeschaffung .....	gebührenfrei
<b>6.</b>	<b>Förderungsmassnahmen/Beitrags-wesen</b>	
6.1	Zusicherung der amtlichen Mitwirkung (Genehmigung der Vorstudie) .....	gebührenfrei

		Taxpunkte
6.2	Auflagebewilligung .....	gebührenfrei
6.3	Verfügung über Rückerstattung von Staatsbeiträgen .....	50 bis 200
6.4	Erfolgskontrolle, Anordnung der Instandstellung des Werkes .....	20 bis 1000
6.5	Verfügung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes .....	20 bis 2000
6.6	Rückforderung bei Zweckentfremdung ....	20 bis 2000
6.7	Verfügung «Rückerstattung gewinnbringender Veräußerung» bei Waldzusammenlegungen .....	20 bis 500
6.8	Verfügung Neuantritt .....	gebührenfrei
<b>7.</b>	<b>Forstorganisation</b>	
7.1	Bildung eines Waldreviers und Festlegung des Revierbeitrages .....	gebührenfrei
7.2	Genehmigung von technischen Forstverwaltungen .....	gebührenfrei
7.3	Übertragung von Aufgaben an Waldreviere und technische Forstverwaltungen mittels Vertrag .....	gebührenfrei
7.4	Übertragung von ausserordentlichen Dienstleistungen an Dritte und Abgeltung besonderer Aufwendungen .....	gebührenfrei
7.5	Entzug des Leistungsauftrags bei Nichtfüllung der vertraglichen Vereinbarungen .	gebührenfrei
7.6	Übertragung der Bewirtschaftung des Staatswaldes an Dritte .....	gebührenfrei
<b>8.</b>	<b>Ausbildung</b>	
8.1	Prüfungsgebühr für Lehrabschlussprüfung .....	gebührenfrei
8.2	Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses für Forstwarte .....	gebührenfrei
8.3	Genehmigung von Lehrverträgen .....	50
8.4	Anerkennung der Grundausbildung .....	gebührenfrei

**III.****Anhang II D****Gebührentarif des Amtes für Natur (neu)**

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

Der Wortlaut der Ziffern 1. bis 1.6.1 entspricht demjenigen der Ziffern 2. bis 2.6.1 des bisherigen Anhanges II C.

1.6.2 (neu)	Bewirtschaftung staatlicher Fischgewässer durch die kantonale Fischereiaufsicht im Auftrage Dritter .....	Taxpunkte 10 bis 15 pro Stunde
-------------	---	--------------------------------------

Der Wortlaut der Ziffern 1.7 bis 2. entspricht demjenigen der Ziffern 2.7 bis 3. des bisherigen Anhanges II C.

2.1 (neu)	Beilagen zum Jagdpatent .....	25
2.2 (neu)	Verwaltungskostenabzug bei Rückerstattung der Jagdpatentgebühr wegen Rückgabe des Jagdpatentes .....	200 bis 300

Der Wortlaut der Ziffern 2.3 bis 2.16 entspricht demjenigen der Ziffern 3.3 bis 3.16 des bisherigen Anhanges II C.

2.17 (neu)	Nachträgliche Änderung von Jagdpatentkategorien .....	100
------------	---	-----

Der Wortlaut der Ziffern 3. bis 3.4.1 entspricht demjenigen der Ziffern 4. bis 4.4.1 des bisherigen Anhanges II C.

**IV.**

Der bisherige Anhang II D «Gebührentarif des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung» wird zum Anhang II E «Gebührentarif des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung». Er wird wie folgt geändert:

1. bis 1.2 Unverändert
2. bis 3.4 Aufgehoben

Die bisherigen Ziffern 4. bis 4.3 werden zu den Ziffern 2. bis 2.3.

**V.**

Der bisherige Anhang II E «Gebührentarif des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit» wird zum Anhang II F «Gebührentarif des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit». Er wird wie folgt geändert:

**1. bis 3.1 Unverändert**

**3.1.1 Die Bearbeitungsgebühren (inklusive Formulare) betragen für:**

**3.1.1.1 Ausländische Jahresaufenthalterinnen und -aufenthalter**

	Taxpunkte
<i>a</i> je Verfügung und für 1 Person .....	500
<i>b</i> je ausländische Arbeitskraft zusätzlich ..	100
<i>c</i> Unverändert .....	200
<i>d</i> Ablehnung (rechtskräftige Verfügung) ..	200
<i>e</i> arbeitsmarktliche Stellungnahme (Stellenwechsel, Verlängerung) .....	mindestens 100

oder nach  
Aufwand

*f* Aufgehoben

*g* Aufgehoben

**3.1.1.2 Saisoniers**

<i>a</i> Gebühr für die Zuteilung von Saison- einheiten zugunsten von Betrieben, die bereits in den Vorjahren Zuteilungen erhalten haben (Versand und Kontrolle der Antragsformulare, Vorbereiten der Zuteilungssitzungen, Unterbreiten des Antrages/Voranschlag usw.), je Verfügung und für 1 Person .....	125
<i>b</i> je ausländische Arbeitskraft zusätzlich ..	25
<i>c</i> erstmalige Zuteilung von Saisoneinhei- ten zugunsten von Betrieben mit saiso- nalem Charakter, je Verfügung und für 1 Person .....	300
<i>d</i> je ausländische Arbeitskraft zusätzlich ..	25
<i>e</i> vorzeitige Einreise im Baugewerbe; feste Gebühr je Entscheid .....	100
<i>f</i> Ablehnung (rechtskräftige Verfügung) ...	100
<i>g</i> arbeitsmarktliche Stellungnahme (Stellenwechsel, Verlängerung) .....	mindestens 100

oder nach  
Aufwand

**3.1.1.3 Kurzaufenthalterinnen und -aufenthalter**

**3.1.1.3.1 Praktikantinnen und Praktikanten, Au-pair- Angestellte und andere Kurzaufenthalterinnen und -aufenthalter (Art. 20 Abs. 1 lit. a, b, c der Verordnung vom 6. 10. 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer [BVO])**

	Taxpunkte
a (neu) je Verfügung und für 1 Person .....	150
b (neu) zusätzlich je weitere ausländische Arbeitskraft .....	50
c (neu) Ablehnung (rechtskräftige Verfügung) .....	100
d (neu) arbeitsmarktliche Stellungnahme (Stellenwechsel, Verlängerung) .....	mindestens 100
	oder nach Aufwand
<b>3.1.1.3.2 4-Monats-Bewilligungen (Art. 13d BVO)</b>	
a je Verfügung und für 1 Person .....	125
b je weitere ausländische Arbeitskraft zusätzlich .....	25
c Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Oststaatenhilfe	
– Grundgebühr .....	50
– je Arbeitskraft zusätzlich .....	25
d Ablehnung (rechtskräftige Verfügung) .....	100
e (neu) arbeitsmarktliche Stellungnahme (Stellenwechsel, Verlängerung) .....	mindestens 100
	oder nach Aufwand
<b>3.1.1.3.3 Permis professionnel für 120 Tage</b>	
a je Verfügung und für 1 Person .....	200
b jede weitere Person .....	50
c (neu) Ablehnung (rechtskräftige Verfügung) .....	100
<b>3.1.1.3.4 Unverändert</b>	
<b>3.1.1.4 Grenzgängerinnen und -gänger</b>	
a (neu) je Verfügung und für 1 Person .....	180
b (neu) Ablehnung (rechtskräftige Verfügung) .....	100
c (neu) arbeitsmarktliche Stellungnahme (Stellenwechsel, Verlängerung) .....	mindestens 50
	oder nach Aufwand
<b>3.1.1.4.1 Aufgehoben</b>	
<b>3.1.1.4.2 Aufgehoben</b>	
<b>3.1.1.5 Asylbewerberinnen und -bewerber, vorläufig Aufgenommene</b>	
a erstmaliger Stellenantritt .....	200

	<i>b</i> arbeitsmarktliche Stellungnahme (Stellenwechsel, Verlängerung) .....	Taxpunkte mindestens 100 oder nach Aufwand
	<i>c</i> (neu) Stellungnahme für gemeinnützige Beschäftigungsprogramme sowie für kurzfristige Erwerbseinsätze (für Gemeinden, Durchgangszentren, Flüchtlingsunterkünfte) .....	gebührenfrei
	<i>d</i> (neu) arbeitsmarktliche Vorentscheide an Betriebe für kollektive befristete Kurzeinsätze – Grundgebühr .....	100
	– je Asylbewerberin und -bewerber zu- sätzlich .....	50
	<i>e</i> (neu) Ablehnung (rechtskräftige Verfü- gung) .....	100
3.1.1.6	Weitere arbeitsmarktliche Vorentscheide und Stellungnahmen	
	<i>a</i> (neu) selbständige Erwerbstätigkeit .....	300
	<i>b</i> (neu) erstmaliger Stellenantritt (Familiennachzug) .....	100
	<i>c</i> (neu) je Arbeitskraft zusätzlich .....	25
	<i>d</i> (neu) Androhung Bewilligungssperre, Sanktionen (bei Schwarzarbeit, Verstoss gegen das Ausländerrecht, u. a.) .....	mindestens 400 oder nach Aufwand
	<i>e</i> (neu) Aktionen im Rahmen von Förderungsprogrammen (Vorentscheide und Stellungnahmen) .....	gebührenfrei
3.1.1.7 bis 4.6.11	Unverändert	

**VI.**

Der Anhang III «Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

1. bis 1.6 Unverändert
- 1.7 Aufgehoben
- 1.8 bis 7.2 Unverändert.

**VII.**

Diese Änderungen treten auf den 1. Februar 1998 in Kraft.

Bern, 26. November 1997

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.  
November  
1997

## **Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Finanzdirektion (DelV FIN)**

*Die Finanzdirektion des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 43 des Gesetzes vom 25. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG), Artikel 10 und Artikel 11 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG), Artikel 5 und Artikel 11 der Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV), Artikel 57 der Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1997 (GehV) und Artikel 51 der Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzaushalt (Finanzaushaltverordnung, FHV)

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck

**Art. 1** Diese Verordnung regelt die Delegation von Personal- und Ausgabenbefugnissen innerhalb der Finanzdirektion.

Regierungsrat

### **II. Delegationen im Personalwesen**

Begründung,  
Beendigung  
von Dienst-  
verhältnissen

**Art. 2** Der Regierungsrat ist zuständig für die Ernennung der Kaderstellen gemäss Artikel 14 Absatz 1 der Organisationsverordnung der Finanzdirektion vom 18. Oktober 1995.

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Amtsvorsteherinnen oder die Amtsvorsteher sind unter Vorbehalt von Absatz 4 zuständig für die Begründung und die Beendigung der Anstellungsverhältnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall kommt die Befugnis nach Absatz 1 den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu.

<sup>3</sup> Eine Weiterdelegation der Befugnis nach Absatz 1 an unterstellte Einheiten (Abteilungen etc.) ist nur bei der Steuerverwaltung bis auf Stufe Abteilungsvorsteher oder Abteilungsvorsteherin zulässig.

<sup>4</sup> Für die nachfolgend aufgeführten Stellen muss mit Ausnahme der Finanzkontrolle vor der Stellenbesetzung die Zustimmung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors eingeholt werden:

- a Amtsvorsteher-Stellvertreterin oder -Stellvertreter,
- b Vorsteherinnen oder Vorsteher von Abteilungen,

- Personal-rechtliche Bewilligungen*
- c Leiterin oder Leiter Ressourcen des Generalsekretariats,
  - d Leiterin oder Leiter der Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse,
  - e Bereichsleiterin oder -leiter des Organisationsamtes,
  - f Stabsmitarbeiterin oder -mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung.

**Art. 4** Folgende Kompetenzen der Finanzdirektion werden ebenfalls an die Ämter delegiert:

- a Bewilligung der Arbeitsleistung ausserhalb des Dienstortes (Art. 3c Abs. 2 PV)
- b Abweichung vom ordentlichen Arbeitszeitsystem (Art. 23 Abs. 2 PV)
- c Gewährung von bezahltem Urlaub bis zu 20 Tagen (Art. 45 PV)
- d Gewährung von unbezahltem Urlaub (Art. 46 Abs. 1 PV)
- e Bewilligung zur dienstlichen Benützung privater Fahrzeuge (Art. 57 GehV)

### III. Ausgabenbefugnisse

*Finanzdirektor, Finanzdirektorin*

**Art. 5** Der Finanzdirektor oder die Finanzdirektorin bewilligt folgende Ausgaben:

- a neue einmalige Ausgaben .... von 100 001 bis 200 000 Franken
- b neue wiederkehrende Ausgaben ..... von 50 001 bis 100 000 Franken
- c gebundene einmalige Ausgaben ..... von 200 001 bis 1 000 000 Franken
- d gebundene wiederkehrende Ausgaben ..... von 100 001 bis 200 000 Franken

*Delegation von Ausgabenbefugnissen*

**Art. 6** <sup>1</sup>Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Finanzdirektion bewilligen

- a neue einmalige Ausgaben ..... bis 100 000 Franken
- b neue wiederkehrende Ausgaben ..... bis 50 000 Franken
- c gebundene einmalige Ausgaben ..... bis 200 000 Franken
- d gebundene wiederkehrende Ausgaben .... bis 100 000 Franken

<sup>2</sup> Diese Ausgabenbefugnisse erstrecken sich im Verhinderungsfall auch auf die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

*Subdelegation*

**Art. 7** Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher können ihre Ausgabenbefugnisse innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ganz oder teilweise an die stv. Generalsekretärinnen oder die stv. Generalsekretäre bzw. Abteilungsvorsteherinnen oder Abteilungsvorsteher delegieren.

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Hängige  
Anstellungs-  
verfahren

Aufhebung  
von bisherigen  
Verfügungen

Inkrafttreten

**Art. 8** Diese Verordnung gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Anstellungsverfahren.

**Art. 9** Die Verfügung des Finanzdirektors vom 4. November 1996 betreffend die Ernennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Verfügung des Finanzdirektors vom 1. Juli 1993 über die Finanzkompetenzen innerhalb der Finanzdirektion werden aufgehoben.

**Art. 10** Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 1998 in Kraft.

Bern, 27. November 1997

Der Finanzdirektor: *Hans Lauri*